

Radsportverband Niedersachsen e.V.



Jugendordnung

Ausgabe 01/2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	2
§ 1 Name und Wesen, Mitgliedschaft	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Jugendhauptversammlung	3
§ 6 Jugendvorstand	4
§ 7 Änderung der Jugendordnung	5
§ 8 Schlussbestimmung	5
Abkürzungen und Begriffe	6

Vorwort

Die in der Jugendordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Übergangsregelung:

1. Die Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Nach der Bestätigung dieser Jugendordnung (JO) durch die Mitgliederversammlung (MV) am 04. März 2017 hat gemäß § 5 dieser JO innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Jugendhauptversammlung mit den Wahlen gemäß dieser Jugendordnung stattzufinden.

§ 1 Name und Wesen, Mitgliedschaft

Die Radsportjugend Niedersachsen (RSJN) ist die Jugendorganisation des Radsportverbandes Niedersachsen e. V. (RSVN).

Mitglieder der RSJN sind alle Mitglieder des RSVN, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Jugendleiter oder Beauftragten der Vereine und Gliederungen des RSVN, der Vorsitzende der RSJN, der stellvertretende Vorsitzende der RSJN sowie das für die Radsportjugend zuständige Präsidiumsmitglied des RSVN.

§ 2 Grundsätze

Die RSJN wirkt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des RSVN, insbesondere auf die in § 2 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben.

Die RSJN ist über den RSVN Mitglied der Sportjugend Niedersachsen (SJV) und der Jugendorganisation des Bund Deutscher Radfahrer (BDR). Alle Inhaber von Ämtern und Funktionen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und stimmberechtigtes Mitglied im RSVN sein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der RSJN sind insbesondere:

- die überfachliche Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen
- die Unterstützung bei der Pflege der sportlichen Betätigung im RSVN zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Formen des Radsportes, der Bildung von zeitgemäßen Vereins- oder Verbandsaktivitäten
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften
- die Förderung der Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming.
- die Pflege der internationalen Verständigung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie mit Bildungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit der BDR-Radsportjugend
- der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die RSJN widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen.
- Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an die jeweils aktuellen Verhaltensrichtlinien der SJN

§ 4 Organe

Organe der RSJN sind:

1. die Jugendhauptversammlung (JHV)
2. Der Jugendvorstand (JV)

§ 5 Jugendhauptversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche JHV'en. Sie sind das oberste Organ der RSJN.

1. Die JHV besteht aus den Jugendleitern oder Beauftragten der Vereine des RSVN, der Gliederungen des RSVN sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der RSJN und dem im Präsidium des RSVN für die Radsportjugend zuständigen Präsidiumsmitglied und haben jeweils eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter des Jugendvorstandes und mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind.
3. Die JHV findet alle zwei Jahre statt, jeweils in den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung des RSVN stattfindet. Die JHV findet spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mit-

Jugendordnung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Ausgabe vom 06.03.2021

gliederversammlung des RSVN statt. Der Vorsitzende der Radsportjugend lädt zur JHV durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen des BDR und des RSVN und mittels Rundschreiben spätestens vier Wochen vorher ein. Die vorläufige Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der JHV veröffentlicht werden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Radsportjugend lädt der stellvertretende Vorsitzende zur JHV ein. Sollte auch der stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend verhindert sein, lädt das im Präsidium des RSVN für die Radsportjugend zuständige Präsidiumsmitglied zur JHV ein.

4. Die JHV wird vom Vorsitzenden der RSJN, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der RSJN, geleitet. Sollte weder der Vorsitzende der RSJN noch sein Stellvertreter zur Verfügung stehen, so leitet das im Präsidium des RSVN für die Radsportjugend zuständige Präsidiumsmitglied die JHV.
5. Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der JHV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen.
6. Der Vorsitzende der RSJN kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche JHV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich der Geschäftsstelle des RSVN mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Eine außerordentliche JHV kann auch vom Präsidenten des RSVN einberufen werden. Die außerordentliche JHV hat dann innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
7. Die Vereine und Gliederungen des RSVN entsenden die Jugendleiter oder ihre Beauftragten für die JHV und melden diese namentlich dem Versammlungsleiter bis zur Eröffnung der JHV. Pro Verein oder Gliederung ist jeweils nur ein Jugendleiter oder Beauftragter stimmberechtigt.
8. Aufgaben der JHV sind insbesondere:
 - a. Festlegung der Richtlinien der Arbeit der RSJN
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der RSJ
 - d. Entlastung des JV
 - e. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der RSJ.
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Anträge an die JHV können von den Jugendleitern oder Beauftragten der Vereine und den Gliederungen des RSVN, dem JV und dem Präsidium des RSVN gestellt werden.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der JHV der Geschäftsstelle des RSVN schriftlich und vom Antragsteller unterschrieben vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet wird und die JHV mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6 Jugendvorstand

1. Dem Vorstand (JV) der RSJN gehören an:
 - a. der Vorsitzende der RSJN
 - b. der stellvertretende Vorsitzende der RSJN
 - c. das im Präsidium des RSVN für die Radsportjugend zuständige Präsidiumsmitglied
 - d. die Jugendleiter der Radsportbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems
2. Der JV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der RSJN.

Jugendordnung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Ausgabe vom 06.03.2021

3. Die Wahl des Vorsitzenden der RSJN und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die JHV. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen wird der Vorsitzende der RSJN gewählt.

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen wird der stellvertretende Vorsitzende der RSJN gewählt.

4. Der JV tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr in der Geschäftsstelle des RSVN zusammen. Der Vorsitzende der RSJN leitet den JV, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Aufgaben des JV sind insbesondere
 - a) Ziele zu formulieren und die Arbeit der RSJN zu steuern
 - b) Konkrete Maßnahmen der überfachlichen Jugendarbeit zu planen, zu organisieren und durchzuführen
 - c) Unterstützung des Präsidiums bei Maßnahmen der Jugendarbeit
 - d) Vertretung der Interessen der RSJN gegenüber dem Präsidium, der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss und dem Verbandsrat des RSVN sowie der BDR-Radsportjugend und der SJN
 - e) Teilnahme an den Sitzungen der Organe des RSVN die eine Teilnahme der RSJN vorsieht, der BDR-Radsportjugend und der SJN
 - f) Vorbereitung und Einberufung der JHV
 - g) Erstellung des Jahresberichtes

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der JHV, dem Präsidium oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden. In der Einladung muss auf den Antrag zur Änderung der Jugendordnung hingewiesen werden. Die Tagesordnung muss den Tagesordnungspunkt Änderung der Jugendordnung enthalten.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung treten erst nach der Bestätigung durch den Hauptausschuss des RSVN in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung der Radsportjugend Niedersachsen im Radsportverband Niedersachsen e. V. wurde von der Mitgliederversammlung des Radsportverbandes Niedersachsen am 19.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe

Anti-Doping-Code	ADC
Bund Deutscher Radfahrer	BDR
Bundesgeschäftsstelle	BuGest
Bundeshauptversammlung	BHV
Bundesrechtsausschuss	BReA
Bundessport- und Schiedsgericht	BSSG
Ehrungsordnung	EhrO
Finanzordnung	FinO
Gebührenordnung	GebO
Geschäftsordnung	GesO
Geschäftsstelle	GS
Hauptausschuss	HA
Jugendhauptversammlung	JHV
Jugendordnung	JugO
Jugendvorstand	JV
Koordinator	KO
Landesverband	LV
Nationale Anti Doping Agentur	NADA
Ordnung Koordinatoren u. sonst. Mitglieder d. HA	OKsM
Radsportverband Niedersachsen	RSVN
Rechts- und Verfahrensordnung	RuVO
Sportordnung	SpO
Union Cycliste International	UCI
Verbandsrat	VR
Verbandssport- und Schiedsgericht	VSSG
Verwaltungsordnung	VewO
Vorsitzender der Radsportjugend	VRJ
Welt-Anti-Doping-Agentur	WADA

ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen /Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im RSVN, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der MV, des HA, des VR, des Präsidiums usw., Anträge
GesOK	regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen
JugO	Jugendordnung
OKsM	Auflistung, Wahl und Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und sonstigen Mitglieder des HA
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des BDR, des RSVN, der dem RSVN angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SchO	regelt die Behandlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Vereinen, Verbänden und Amtsträgern innerhalb des BDR
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle